

Mietpreisbremse wirkt nicht wie erhofft

Bis zum Inkrafttreten der Mietpreisbremsen-Regelung konnten Vermieter nach einem Mieterwechsel bei der Wiedervermietung der Wohnung die Miete praktisch in beliebiger Höhe festsetzen. Folge war, dass insbesondere in angespannten Wohnungsmärkten, das heißt in Großstädten, Ballungszentren und Universitätsstädten, die Wiedervermietungsmiten rasant anstiegen und die Kluft zwischen den gesetzlich geregelten Mieten in bestehenden Mietverhältnissen und den frei vereinbarten Marktmieten immer größer wurde. Mit der Mietpreisbremse sollte dies ein Ende haben, doch laut Deutschem Mieterbund ist die Wirkung nicht so wie erhofft.

Wo gilt die Mietpreisbremse?

Die Mietpreisbremse gilt in Deutschland nicht flächendeckend. Voraussetzung ist, dass die Länder Verordnungen erlassen, in denen die Städte mit angespannten Wohnungsmärkten festgelegt werden, in denen dann die Mietpreisbremse gelten soll. Zurzeit haben 11 Bundesländer von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, Niedersachsen als 12. Bundesland wird voraussichtlich in Kürze eine entsprechende Verordnung erlassen. Dann gelten die Regelungen zur Mietpreisbremse in 12 Ländern und über 300 Städten, in denen rund 35 Prozent der Mieterhaushalte leben

Was regelt die Mietpreisbremse?

Bei der Wiedervermietung einer Wohnung darf der Vermieter als zulässige Miete höchstens die ortsübliche Vergleichsmiete plus 10 Prozent fordern. Beträgt z. B. die ortsübliche Vergleichsmiete für die Wohnung 6,50 Euro pro Quadratmeter, darf nach einem Wechsel die Miete für den neuen Mieter höchstens auf 7,15 Euro pro Quadratmeter steigen.

Rechtsfolgen bei zu hoher Miete?

Die durch die Mietpreisbremse gezogenen Obergrenzen sind zwingend. Vermieter müssen sich daran halten, Mieter müssen nicht mehr zahlen. Abweichende vertragliche Vereinbarungen sind unzulässig. Mieter können auch während des laufenden Mietverhältnisses beanstanden, die vereinbarte Miete sei unzulässig hoch. Erfolgt die „Rüge“ zu Recht, muss der Vermieter von diesem Zeitpunkt an die Miete auf das gesetzlich zulässige Maß reduzieren.



Wirkung verfehlt: Viele private Vermieter halten sich nicht an die Vorgaben der Mietpreisbremse.
Bild: Tiberius Gracchus, fotolia.com

Sanktionen für Vermieter?

Es gibt keine Sanktionen. Einzige Konsequenz, die einem Vermieter drohen kann, ist, dass er die Miete vom Zeitpunkt der Mieterrüge an reduzieren muss. Er muss aber nicht die zu Unrecht erhaltenen Mietanteile von Beginn des Mietverhältnisses an zurückzahlen.

Datenanalyse mit unbefriedigendem Ergebnis

Der Deutsche Mieterbund e.V. (DMB) hatte eine Untersuchung über die Wirkung der Mietpreisbremse in Auftrag gegeben. Grundlage für die Analyse waren die Datenbestände der Immobilienplattform Immobilienscout24.de und der Plattformen der städtischen Wohnungsunternehmen. Die Untersuchungen nehmen zwar nicht für sich in Anspruch, vollständig repräsentativ zu sein. Für den Deutschen

Mieterbund sind die Ergebnisse trotz dieser Einschränkungen der vorliegenden Untersuchungen eindeutig: Die Vorschriften der Mietpreisbremse würden in großem Stil missachtet.

Verlässliche Wohnungspolitik statt schärferer Mietpreisbremse

Laut Haus & Grund-Präsident Kai Warnecke verschärfte die Mietpreisbremse lokale Wohnungsknappheit, weil preisregulierte Wohnungen für größere Bevölkerungskreise attraktiver würden. Ein problemvergrößerndes und zudem verfassungswidriges Instrument werde durch weitere Eingriffe nicht besser. Warnecke forderte eine langfristig angelegte, verlässliche Wohnungspolitik.

Quellen: Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V., Deutscher Mieterbund e.V.

Versteckte Kosten in Gratis-Spielen

Wer kennt das nicht: In der Straßenbahn, beim Arzt im Wartezimmer oder einfach auf der Couch wird das Smartphone gezückt und eine Runde gespielt. Die Auswahl für den Nutzer ist dabei groß – vom virtuellen Bauernhof über Actiongames bis hin zu Match-3-Spielen, wo immer mindestens drei gleichfarbige Elemente nebeneinander angeordnet werden müssen. Obwohl sie meist kostenlos auf Handy, Tablet oder PC installiert werden, kann der Spielspaß trotzdem teuer werden.



Vorsicht bei Free-to-Play-Games: Sie können zunächst gratis gespielt werden, im Verlauf kann man aber viel Geld los werden. *Foto: olehslepchenko, fotolia.com*

Der deutsche Markt für Computer- und Videospiele ist 2015 erneut deutlich gewachsen: Insgesamt wurden im vergangenen Jahr 2,81 Milliarden Euro mit Computer- und Videospiele sowie der dazugehörigen Hardware umgesetzt. „Die ständigen Innovationen und die besondere Kreativität der Games-Branche erschaffen immer wieder neue Produkte, Plattformen und Marktmodelle“, so Dr. Maximilian Schenk, Geschäftsführer des Bundesverbands Interaktive Unterhaltungssoftware. Zu diesen Marktmodellen gehören auch die Free-to-Play-Spiele. Diese können zwar zunächst kostenlos gespielt werden, die Nutzer können aber dann Geld für zusätzliche Level, schnelleres Vorankommen oder eine individuelle Gestaltung ausgeben. Mit 18 Prozent Wachstum stieg der Umsatz in diesem Segment 2015 auf 562 Millionen Euro.

Vorsicht Kostenfalle

Wie viel ein Spieler dabei ausgeben kann, muss der Anbieter im Vorfeld nicht angeben. Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen warnt daher vor einer „Kostenfalle“. Während des Spiels ploppen immer wieder Kaufoptionen auf. Oft seien es viele kleine Käufe, die sich am Ende zu einer großen Summe addieren. Und wenn Zahlungsmethoden auf dem

Smartphone hinterlegt sind, werde das Shopping besonders einfach.

Wenn auf virtuelle Währungen gesetzt wird, vernebele dies vor allem Kindern und Jugendlichen, dass sie echtes Geld ausgeben.

Was wird gespielt?

Free-to-Play-Spiele können als Browser-Games oder Apps auf Computern, Tablets oder Smartphones gespielt werden. Der schnelle und unkomplizierte Einstieg ist in der Regel kostenlos. Während des Spielverlaufs werden Erfolge seltener und der Spieler braucht mehr Zeit, um sie zu erreichen. Zusätzliche kostenpflichtige Spielinhalte können das Warten verkürzen. Erhältlich sind solche Goodies vor allem als In-App-Käufe. In den Stores werden aber auch bloße Demo-Versionen von Spielen angeboten. Wem sie gefallen, der kann anschließend per In-App-Kauf alle Funktionen freischalten. Wichtig: Geprüft werden sollte, ob fürs Weiterkommen in einem Spiel solche In-App-Käufe zwingend notwendig sind.

Wie wird kassiert?

Abgewickelt werden die In-App-Käufe über den jeweiligen App-Store oder über Benutzerkonten. Insbesondere Kreditkarten-, Konto- oder Handynummern sind dabei die Schlüssel für die

Transaktion. Wer seine Daten dort gespeichert hat, kann den Kauf schnell abschließen. Ist obendrein nicht mal ein Passwortschutz aktiviert, braucht es für unbeabsichtigte In-App-Käufe nur einen Fingertipp. Alternativ lassen sich Guthaben auch mit Prepaid-Karten auffüllen.

Was bremst die Kosten?

Prepaid-Gutscheine nutzen und keine Zahlungsarten in den Shops speichern. Zusätzlich können In-App-Käufe mit einem Passwort geschützt oder auch vollständig deaktiviert werden. Die Betriebssysteme gehen dabei unterschiedliche Wege: Bei iOS von Apple kann man In-App-Käufe komplett deaktivieren (in den Einstellungen unter „Allgemein/Einschränkungen“) oder so einstellen, dass man jedes Mal nach einem Passwort gefragt wird.

Android-Nutzer können In-App-Käufe nicht vollständig sperren. Sie können aber eine PIN oder ein Passwort festlegen, das sie bei jedem Einkauf, alle 30 Minuten oder nie eingeben müssen. Die Einstellung kann man im Google-Play-Store im Menü „Einstellungen“ vornehmen. Dort muss der Punkt „PIN für Käufe verwenden“ ausgewählt werden. Der Code sollte natürlich vor unbefugter Nutzung geschützt werden. Auch der eigene Fingerabdruck kann zur Authentifizierung genutzt werden, sofern das Endgerät einen entsprechenden Sensor besitzt.

Daten als Währung

Ein weiteres Geschäftsmodell bei Free-to-Play-Spielen basiert darauf, dass das kostenlose Spielen mit allerhand persönlichen Daten bezahlt wird. So hat sich z.B. das Unternehmen hinter Pokémon Go, Niantic Labs mit Sitz in den USA, den Zugriff auf viele Daten der Nutzer vorbehalten und in seiner Datenschutzerklärung festgeschrieben, dass alle gesammelten und gespeicherten Daten der Firma gehören. Diese können dann für Werbezwecke gewinnbringend beliebig weiterverkauft werden.

Quellen: Verbraucherzentrale NRW e.V., Bundesverband Interaktive Unterhaltungssoftware

Nachrichten aus Wirtschaft und Steuern

Weltmeister beim Kapitalexport

Deutschland ist auf dem besten Weg, in diesem Jahr erneut Weltmeister beim Kapitalexport zu werden. Damit würde es China ablösen. Das haben Berechnungen des ifo Instituts ergeben. Es erwartet für das laufende Jahr 310 Milliarden US-Dollar Überschuss in der Leistungsbilanz (Waren, Dienstleistungen, Übertragungen), nach 285 Milliarden 2015. China dürfte in diesem Jahr einen Überschuss von etwa 260 Milliarden US-Dollar aufweisen. Auf Rang drei folgt Japan mit rund 170 Milliarden US-Dollar. Die niedrigen Ölpreise haben die großen Überschüsse Saudi-Arabiens bis 2014 in ein Defizit in den Jahren 2015 und 2016 verwandelt.

Der deutsche Überschuss beruht auf dem Warenhandel; allein dort erzielte das Land bis zum Juni einen Überschuss von 159 Milliarden Dollar; Dienstleistungen und Auslandseinkommen zusammen trugen negativ mit 6 Milliarden Dollar bei. Haupttreiber war der Anstieg der Warennachfrage aus Europa. Der deutsche Leistungsbilanzüberschuss wird im laufenden Jahr auf 8,9 Prozent der Jahreswirtschaftsleistung steigen, nach 8,5 Prozent im Jahr 2015. Die EU hält maximal sechs Prozent für langfristig tragfähig.

Kleinstbetriebe finden kaum Auszubildende

Immer weniger Schulabgänger interessieren sich für eine Ausbildung in einem Kleinbetrieb: Nach Berechnungen des Instituts für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn sank die Zahl der Auszubildenden in diesen Betrieben zwischen 2009 und 2015 um rund 100.000 Personen.

Damit zeigt sich zugleich, dass der Gesamtrückgang bei den

Auszubildenden in diesen Betrieben von 1,78 Millionen (2009) auf 1,57 Millionen (2015) hauptsächlich zu Lasten der Kleinstbetriebe geht: Waren zum Jahresende 2009 noch 21 Prozent aller Auszubildenden in Kleinbetrieben tätig, fanden sich im Dezember 2015 hier nur noch 17 Prozent von ihnen. In den größeren Ausbildungsbetrieben stieg dieser Anteilswert dagegen im gleichen Zeitraum leicht an.

BAföG steigt

Mit Beginn des Schuljahres 2016 und des Wintersemesters 2016/2017 steigen die BAföG-Sätze um sieben Prozent. Studenten mit eigener Wohnung können dann bis zu 735 Euro monatlich erhalten. Auch die Freibeträge für das Elterneinkommen steigen.

Getränke-Kennzeichnung: Große Bilder, fast nichts dahinter

Ein Getränk, das auf seiner Verpackung Himbeeren und Rhabarber verspricht, muss davon mehr enthalten als jeweils nur 0,1 Prozent. Das Mehrfrucht-Rhabarbergetränk „Active Fruits“ von Netto erfüllt diese Erwartungen jedoch nicht und täuscht damit Verbraucher. Das hat das Landgericht Amberg im Verfahren des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) gegen die Netto

Marken-Discount AG & Co. KG entschieden.

Netto hatte das Mehrfrucht-Rhabarbergetränk auf der Vorderseite mit der Bezeichnung „Himbeer-Rhabarber“ und auch der Abbildung von Himbeeren und Rhabarberstangen beworben. Darunter befand sich der Zusatz „30 % Saftgehalt aus Frucht- und Gemüsesaftkonzentraten“. Das Getränk enthielt jedoch 28,5 Prozent Apfelsaft aus Apfelsaftkonzentrat sowie weitere Zutaten und lediglich 0,1 Prozent Himbeersaft aus Himbeersaftkonzentrat und 0,1 Prozent Rhabarbersaft aus Rhabarbersaftkonzentrat. Nach Ansicht des vzbv vermittelte die Verpackungsgestaltung den Eindruck, dass das Getränk einen erheblichen Anteil Himbeer- und Rhabarbersaft enthalte.

Das Landgericht schloss sich dieser Auffassung an und befand, dass der Verbraucher sogar davon ausgehen könne, dass das Getränk einen Anteil von 30 Prozent Himbeer- und Rhabarbersaft enthalte.

Künstlersozialabgabe sinkt

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung sinkt im Jahr 2017 von 5,2 auf 4,8 Prozent. Laut dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist das den intensiveren Prüfungen zu verdanken.

Abgabe-/Zahlungstermine „Steuern“

Monat	Ust-Voranmeldung*	LSt/KiSt	Est-VZ	GewSt-VZ	KSt-VZ
	Abgabetermin/Zahlung	Abgabetermin/Zahlung	Zahlung	Zahlung	Zahlung
10/2016	10.11.16	10.11.16			
11/2016	12.12.16	12.12.16			
12/2016	10.01.17	10.01.17			
IV/2016	10.01.17	10.01.17	12.12.16	15.11.16	12.12.16
1/2017	10.02.17	10.02.17			
2/2017	10.03.17	10.03.17			
3/2017	11.04.17	11.04.17			
I/2017	11.04.17	11.04.17	10.03.17	15.02.17	10.03.17

*Bei Umsatzsteuer-Dauerfristverlängerung einen Monat später.

Stromanbieter dürfen nicht zum Lastschriftzug zwingen

Zahlreiche Stromanbieter haben Verbrauchern bislang nicht wie vom Gesetz vorgesehen verschiedene Zahlweisen angeboten. Vielfach blieb Kunden beim Abschluss eines Stromvertrags nur die Möglichkeit zum Lastschriftzug. Nach einer Abmahnaktion des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) hat die überwiegende Zahl der angeschriebenen Unternehmen die Praxis geändert.

„Verbraucher müssen eine Wahl haben, auf welche Weise sie ihre Stromrechnung begleichen. Es ist positiv, dass die Mehrzahl der Unternehmen nach unserer Abmahnung eingelenkt hat und heute verschiedene Zahlweisen zur Auswahl stellt“, sagt Kerstin Hoppe, Rechtsreferentin im vzbv.

Das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung sieht vor, dass Anbieter beim Abschluss von Stromverträgen verschiedene Zahlungsmöglichkeiten anbieten müssen. Das gilt auch für Verträge, die über Vermittlungsportale im Internet abgeschlossen werden.

Nachrichten aus Wirtschaft und Steuern

Deutlich mehr Auftraggeber kommen mittlerweile ihrer Abgabepflicht nach. Die Zahl der abgabepflichtigen Unternehmen stieg um rund 25 Prozent von insgesamt rund 181.000 abgabepflichtigen Unternehmen im Jahr 2014 auf rund 227.000 abgabepflichtige Unternehmen im Jahr 2015 an. Die Folgen sind eine größere Abgabegerechtigkeit und eine Entlastung für alle abgabepflichtigen Unternehmen und Verwerter.

Über die Künstlersozialversicherung werden derzeit rund 180.000 selbstständige Künstler und Publizisten als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Die selbstständigen Künstler und Publizisten tragen, wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss und durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten, finanziert.

6.000 Euro Schmerzensgeld wegen unzureichender Risikoaufklärung

Vor einer Versteifungsoperation des Sprunggelenks (Arthrodese) muss ein Arzt einen Patienten über das Risiko einer Pseudoarthrose aufklären. Versäumt er dies, kann das ein Schmerzensgeld i.H.v. 6.000 Euro rechtfertigen. Das hat der 26. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 08.07.2016 entschieden und damit das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Arnsberg abgeändert.

Im Januar 2013 suchte der im Juli 1952 geborene Kläger, von Beruf Metallbaumeister und Berufskraftfahrer, die beklagte ärztliche Gemeinschaftspraxis in Soest auf. Er hatte Beschwerden im rechten oberen Sprunggelenk, welches in den 1980er Jahren nach einer Fraktur operativ versorgt worden war. In der beklagten Praxis diagnostizierte man eine Arthrose, die zunächst konservativ behandelt wurde. Nachdem die Behandlung erfolglos blieb, empfahl der behandelnde Arzt dem Kläger eine Versteifungsoperation. Diese Arthrodese ließ der Kläger im April 2013 durch den Arzt durchführen. In der Folge verwirklichte sich beim Kläger eine Pseudoarthrose, weil die gewünschte

knöcherne Konsolidierung ausblieb. Hierdurch entstand eine Spitzfußstellung, die der Kläger im Januar 2014 mit einer Rearthrodese operativ behandeln ließ. Mit der Begründung, die Versteifungsoperation sei behandlungsfehlerhaft ausgeführt und er zuvor nicht ausreichend über die Operationsrisiken aufgeklärt worden, hat der Kläger von der beklagten Praxis Schadensersatz verlangt, unter anderem ein Schmerzensgeld i.H.v. 6.000 Euro.

Die Klage war in zweiter Instanz erfolgreich. Nach der Anhörung der Parteien und einem eingeholten medizinischen Sachverständigengutachten hat der 26. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm die beklagte Praxis aufgrund eines Aufklärungsfehlers zum Schadensersatz verurteilt. Die durchgeführte Risikoaufklärung des Klägers sei defizitär, so der Senat, weil nicht mit ausreichender Sicherheit feststellbar sei, dass der Kläger über das erhöhte Risiko einer Pseudoarthrose mit der Folge einer Schraubenlockerung informiert worden sei. Dieses Risiko habe nach den Angaben des medizinischen Sachverständigen in dem nicht unerheblichen Umfang von 14 Prozent bestanden und sei deswegen in jedem Fall aufklärungspflichtig gewesen. Die für die Aufklärung darlegungs- und beweispflichtige Beklagte habe die gebotene Aufklärung nicht nachweisen können.

Von einer hypothetischen Einwilligung des Klägers sei – entgegen der Auffassung des Landgerichts – nicht auszugehen. Der Kläger habe plausibel dargelegt, dass er sich bei ordnungsgemäßer Aufklärung in einem Entscheidungskonflikt befunden hätte. In diesem Fall hätte er sich zumindest nochmals ärztlichen Rat in einer anderen Klinik eingeholt, für die er auch bereits eine Überweisung gehabt habe. Da es sich nicht um eine Bagatelloperation gehandelt habe, sei es durchaus nachvollziehbar, dass ein Patient vor der Operation eine zweite Meinung einholen wolle. Ausgehend von der Aufklärungspflichtverletzung sei die von der Beklagten zu verantwortende Operation des Klägers rechtswidrig. Für die mit der Operation verbundenen Schmerzen und das sich danach verwirklichte Risiko der Pseudoarthrose sei das vom Kläger verlangte Schmerzensgeld i.H.v. 6.000 Euro angemessen.

Bund nimmt mehr als 1 Milliarde Euro Kaffeesteuer ein

Im Jahr 2015 sind 1,03 Milliarden Euro Kaffeesteuer in die Bundeskasse geflossen. Wie das Statistische Bundesamt auf Basis der Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen weiter mitteilt, sind die jährlichen Kaffeesteuereinnahmen relativ stabil. Der Einnahmerekord an Kaffeesteuer stammt aus dem Jahr 1994 mit 1,16 Milliarden Euro. Vergleichsweise wenig hatte der Bund hingegen im Jahr 2006 mit 0,97 Milliarden Euro eingenommen.

Die Kaffeesteuer wird als Fertigproduktsteuer seit dem 1. Januar 1993 mit einheitlichen Steuersätzen erhoben, auf Röstkaffee mit einem Steuertarif von 2,19 Euro je Kilogramm und auf löslichen Kaffee mit 4,78 Euro je Kilogramm. Zusätzlich werden kaffeehaltige Waren wie zum Beispiel Cappuccino, Eiskaffee oder Café au Lait bei der Einfuhr in das deutsche Steuergebiet gemäß ihrem Kaffeeanteil mit der Steuer belastet.

Ikea: kein unbegrenztes Rücknahmerecht mehr

Die schwedische Möbelkette Ikea nimmt nach zwei Jahren sein zeitlich unbegrenztes Rückgaberecht wieder zurück. Die Kunden haben bei Einkäufen ab dem 1. September 2016 noch ein Jahr Zeit, um Ware ohne Angabe von Gründen zurückzugeben und den Kaufpreis erstattet zu bekommen. Damit werde das Rückgaberecht in den deutschen Filialen mit einer globalen Ikea-Richtlinie vereinheitlicht, teilte das Unternehmen an seinem Deutschland-Sitz in Hofheim bei Frankfurt mit. Die Frist von 365 Tagen liege immer noch über dem in der Branche Üblichen und gebe dem Kunden Sicherheit gegen Fehlkäufe.

47 Mio. Menschen in Deutschland kaufen über das Internet ein

Im vergangenen Jahr bezogen 64 Prozent der Online-Käufer Kleidung und Sportartikel. Jeder Zweite bestellte Möbel, Spielzeug oder andere Gebrauchsgüter online. Ebenfalls sehr verbreitet war der Online-Kauf von Büchern, Magazinen oder Zeitungen (42 %), von Eintrittskarten für Veranstaltungen (39 %) sowie von Filmen und Musik (33 %). Mehr als jeder Vierte (28 %) bestellte Arzneimittel übers Internet.

Kfz-Versicherung: So setzen sich die Beiträge zusammen

In der Regel kann die Versicherungspolice für Fahrzeuge zum Ende des Kalenderjahrs gekündigt werden. Versicherungen und Vergleichsportale im Internet werben in dieser Zeit um die Wette. Doch ein Vergleich ist oft schwierig, gleicht oft kaum ein Vertrag dem anderen. Wir haben für Sie die Faktoren zusammengestellt, an denen sich die Versicherungen bei der Beitragsgestaltung orientieren.



Rund 40 Mio. privat genutzte Pkw sind in Deutschland angemeldet. Für jeden muss auch eine Versicherung abgeschlossen werden. *Foto: Fxquadro, fotolia.com*

Jede Versicherung kalkuliert anders

Manche Unternehmen geben Rabatte für Elektroautos, andere für bestimmte Berufsgruppen oder Kunden mit mehreren Verträgen, wieder andere nehmen mehr Geld, wenn das Auto auf der Straße steht und nicht in der Garage parkt. Den endgültigen Beitrag einer Kfz-Versicherungspolice bestimmen viele Faktoren – das Wettbewerbsumfeld und die Marketing-Strategie der Versicherer ebenso wie die Erwartung, welche Schäden mit einem versicherten Fahrzeug verursacht werden. Für die Statistiken der Kfz-Haftpflichtversicherung sind die Versicherungsleistungen für geschädigte Dritte nach Verkehrsunfällen maßgeblich. In der Kaskoversicherung fließen die Versicherungsleistungen nach selbstverschuldeten Unfällen und für alle anderen Kasko-Schadenfälle (u.a. Autodiebstähle, Fahrzeugbrände, Glasschäden oder Schäden durch Naturereignisse) in die Berechnung ein.

Regionalklasse

Die Regionalklassen spiegeln die Schadenbilanzen der über 400 Zulassungsbezirke wider. Entscheidend ist dafür nicht, wo ein Unfall passiert oder ein anderer Kasko-Schaden entstanden ist, sondern in welchem der Zulassungsbezirke der Fahrzeughalter seinen Wohnsitz hat. Je besser die

Schadenbilanz des Bezirks, desto niedriger die Einstufung in der Regionalklasse.

Typklasse

Die Typklassen ergeben sich aus den Schaden- und Unfallbilanzen der insgesamt rund 27.000 einzelnen Modelle. Automodelle mit wenig Schäden bzw. geringen Reparaturkosten werden in niedrige Typklassen eingeordnet.

Jährliche Kilometerfahrleistung

Je mehr Kilometer ein Auto auf der Straße zurücklegt, desto größer ist das Risiko, dass das Fahrzeug z. B. in einen Unfall verwickelt ist. Das entspricht nicht nur der Intuition, sondern spiegelt sich auch in den Schadenbilanzen der Autoversicherer wider. Als Faustregel gilt daher: Wer weniger unterwegs ist, fährt günstiger als ein Vielfahrer.

Anzahl schadenfreier Jahre

Wer unfallfrei fährt, profitiert davon über den sog. Schadenfreiheitsrabatt. Mit jedem unfallfreien Jahr verbessert sich die Einstufung um eine Klasse. Und: Wer einen Schaden verursacht, fällt nicht sofort auf den Ausgangswert zurück. Je nach erreichter Schadenfreiheitsklasse werden auch nach einem Unfall weiterhin schadenfreie Jahre anerkannt. Im Endeffekt profitieren mit zu-

nehmendem Alter also fast alle Autolenker von ihrer jahrelangen Fahrerfahrung – am meisten natürlich diejenigen, die keine Unfälle verursachen.

Nutzerkreis

Die Entscheidung, nicht jeden ans Steuer seines Wagens zu lassen, kann den Versicherungsbeitrag senken. Die GDV-Statistik unterscheidet zwei Fälle: Entweder lässt der Fahrzeughalter jede Person mit seinem Auto fahren, die einen gültigen Führerschein besitzt. Oder er beschränkt den Nutzerkreis auf sich selbst sowie eine ggf. vorhandene Partnerin bzw. einen Partner. Rund drei Viertel der Versicherten entscheiden sich für diese Option.

Alter der Nutzer

Die Statistik zeigt, dass junge und ältere Fahrer im Schnitt mehr Kfz-Haftpflicht- und Vollkasko-Schäden verursachen als Fahrer mittleren Alters. Daher gibt es das Risikomerkmals „Nutzeralter“.

Fahrzeugalter bei Erwerb

Dass ein Auto im Laufe der Zeit älter wird, ist für dieses Risikomerkmals unerheblich. Entscheidend ist eine andere Frage: War das Auto fabrikneu bzw. ein noch junger Gebrauchtwagen, als der aktuelle Halter es gekauft hat? Oder war das Fahrzeug schon älter? Die Statistiken des GDV zeigen, dass Fahrer von Autos, die als Neuwagen oder junge Gebrauchtwagen gekauft wurden, weniger Schäden verursachen als der Durchschnitt.

Selbstbeteiligung

Für die Kasko-Versicherungen ihrer Autos können Versicherte in aller Regel eine Selbstbeteiligung vereinbaren. Auch hier gilt eine einfache Faustregel: Je höher die Selbstbeteiligung, desto günstiger wird der Beitrag. In der Kfz-Haftpflichtversicherung gibt es in der Regel keine Selbstbeteiligung – der Versicherer übernimmt den Schaden des Unfallgegners stets in voller Höhe.

Quelle: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Auf dem Prüfstand: Mietvertrag zwischen Angehörigen

Bei Verträgen zwischen Angehörigen prüft das Finanzamt genau. Wer bei einem Mietvertrag unterschiedliche Angaben zur Quadratmeterzahl macht, wird mit dem Finanzamt ein Problem bekommen. So wie ein Ehepaar, bei dem der Mann Eigentümer eines großen Gebäudes war, in dem er seiner Ehefrau für deren selbstständige Tätigkeit Räume vermietete. Die Ehefrau wollte die Mietkosten als Betriebsausgaben absetzen und konnte auch einen Mietvertrag vorweisen. Der Ehemann nutzte seinerseits ein Zimmer als „Studierzimmer“ und wollte dafür Werbungskosten anerkannt wissen.

Das Finanzamt forderte die Vorlage des Mietvertrages an und bat um Auskunft, welche Räumlichkeiten vermietet würden. Damit zeigte sich, dass das Ehepaar offenbar selbst nicht ganz einig war, was vermietet wurde:

1. Mit Schriftsatz vom 10. Juni 2013 reichte das Ehepaar eine Aufstellung ein, wonach 25,21 Prozent der Fläche vermietet werden.
2. Mit Schriftsatz vom 1. Januar 2014 reichte das Ehepaar eine neue Aufstellung ein. Danach beträgt der vermietete Flächenanteil nunmehr 22,95 Prozent.
3. Mit Schriftsatz vom 9. März 2015 erklärte das Ehepaar, 41,03 Prozent der Flächen sei vermietet.
4. In der mündlichen Verhandlung vom 25. Januar 2016 überreichte das Ehepaar eine Aufstellung, nach der 33,1 Prozent der Flächen auf die Vermietung entfallen.

Hätte man mit einem fremden Dritten einen solchen Mietvertrag abgeschlossen?

Wahrscheinlich nicht. Das meinten auch die Finanzrichter und erkannten die Kosten steuerlich nicht an (FG Niedersachsen, Urteil vom 25.01.2016, Az. 3 K 38/15, 3 K 39/15). Die Richter ließen keine Revision zum Bundesfinanzhof zu. Dagegen wehrt sich das Ehepaar jetzt mit einer Nichtzulassungsbeschwerde (Az. VIII B 28/16 und 29/16).

Verträge mit Angehörigen: Stichwort Drittvergleich

Für die Finanzverwaltung ist bei der Untersuchung von Verträgen mit Angehörigen immer der sogenannte Drittvergleich wichtig. Das heißt: Mietverträge, Arbeitsverträge oder Darlehensverträge werden nur dann steuerlich anerkannt, wenn Sie sie auch mit einem Fremden in dieser Form abschließen und durchführen würden.

Um sich mögliche Beweisprobleme zu ersparen, dokumentieren Sie die Vertragsgestaltung so präzise wie möglich. Sie sollten auch ohne zwingend vorgeschriebene Schriftform eine kurze formlose Vereinbarung mit Datum und Unterschrift der Beteiligten abschließen.

Damit alle Zweifel beseitigt sind, müssen Sie sich im Anschluss an die getroffenen Vereinbarungen halten. Auch hier kann die Finanzverwaltung nachhaken und Belege verlangen.

Quelle: www.steuertipps.de

Bezahlen per Fingerabdruck trifft auf großes Interesse

Kurz den Daumen auf den Scanner gelegt, schon ist die Freigabe erteilt: Was heute zum Entsperren von Smartphones oder Tablets üblich ist, wird künftig auch beim Bezahlen verbreitet sein. Acht von zehn Deutschen wollen in Zukunft den Fingerabdruck nutzen, um bargeldlose Bezahlvorgänge abzusichern. Das zeigt eine repräsentative Befragung im Auftrag des Digitalverbands Bitkom. Der Fingerabdruck kann prinzipiell bei allen Bezahlvorgängen Pin oder Unterschrift ersetzen – also bei der Zahlung mit Debit- oder Kreditkarte, beim kontaktlosen Bezahlen mit dem Smartphone oder auch beim Online-Banking. „Der Fingerabdruck macht jeden Menschen einzigartig und ist damit ein ideales, weil hochsicheres Autorisierungsverfahren – und zudem schneller und bequemer einsetzbar als jedes Passwort“, sagt Bitkom-Hauptgeschäftsführer Dr. Bernhard Rohleder. „Die guten Erfahrungen, die Verbraucher mit der Touch-ID bei der Entsperrung von Smartphones oder PC machen, haben den Weg für andere Anwendungsfelder wie das Bezahlen geebnet.“

Weitere biometrische Autorisierungsverfahren treffen bei den Verbrauchern ebenfalls auf Interesse: Gut ein Drittel würde den Iris-Scan des Auges nutzen, um eine Zahlung zu autorisieren. Eine Überprüfung anhand des Stimmprofils will immer noch knapp ein Viertel einsetzen. Eher gering (6 Prozent) ist das Interesse hingegen daran, die Herzschlagrate als biometrisches Autorisierungsverfahren beim Bezahlen zu verwenden. Rohleder: „Diese Möglichkeiten klingen vermutlich für viele Nutzer noch nach Science-Fiction. Wenn erste Pilotprojekte zeigen, wie sicher und komfortabel sie sind, werden sie sich im Alltag schnell und in aller Breite durchsetzen.“

Impressum:

Herausgeber:
media select gmbh, Konzepte für Werbung und Vertrieb, Schulungen und Seminare,
D-94034 Passau, Neue Rieser Straße 2
Der redaktionelle Inhalt wurde nach bestem Wissen erarbeitet. Eine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts ist ausgeschlossen.
DATAC Buchführungsbüros sind selbständige Buchhalter im Sinne des § 6 Nr. 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes.

© Datac AG - Nachdruck verboten

prokont
Professionelle Buchführung

Schittko & Sokolowski GmbH | Gartenstraße 8 | 77746 Schutterwald
Telefon 0781 28428 - 0 | Fax 0781 28428 - 28
eMail prokont@datac.de | www.prokont.de

... kostensenkend, unabhängig, einfach clever.

prokont ist ein Unternehmen in DVNOC-Franchiseverbindung und ist über noch die Vorschriften des § 5 Nr. 3 und 4 geregelt.